

PROTOKOLL
der 6. Sitzung des
FHK-Ausschusses Lehre

vom 18. Jänner, 10.00–15.00 Uhr

FH Campus Wien, Favoritenstraße 226, 1100 Wien,
Raum A. 3.15

Anwesend:

Bittner Barbara – FH Campus Wien
Breinbauer Andreas – FH des BFI Wien
Dusek Christian – FH Wiener Neustadt
Edlinger-Ploder Kristina – FH Campus 02
Eiselen Tanja – FH Vorarlberg
Hanreich Gernot – FH Burgenland
Oberhauser Heidi – fhg Tirol
Sebastian Eschenbach – FHWien der WKW
Schmöllebeck Fritz – FH Technikum Wien
Stadlmann Burkhard – FH Oberösterreich
Staudinger Martin – Ferdinand Porsche FernFH
Vyslouzil Monika – FH St. Pölten
Waiguny Martin – IMC FH Krems
Werner Eva – IMC FH Krems
Janesch Katrin – FH Campus Wien
Guthan Nicole – FHK
Kiesling Isabella – FH des BFI Wien

Agenda:

1. Mag. Hannes Raumauf und Dr. Stefan Harasek, Österreichisches Patentamt
 - a. Vorstellung des Patentamts und seiner Services
2. Empfehlung zum Umgang mit BewerberInnen mit Patchwork-Abschlüssen
 - a. Erarbeitung einer Empfehlung
3. Novelle FHStG und HS-QSG
 - a. Sammlung von Novellierungsvorschlägen
4. Umgang mit Schummeln, Plagiaten, Ghostwriting, Betrug, etc.
 - a. Austausch
5. Mindeststandards bei der Anerkennung von non-formalen und informellen Lernergebnissen
 - a. Diskussion
 - b. Einigung auf Mindeststandards
6. Allfälliges

Bittner heißt die Mitglieder des Ausschusses und die Vortragenden herzlich an der FH Campus Wien willkommen, sie stellt Katrin Janesch, Leiterin der Stabstelle Recht, vor, welche zum ersten Teil der Sitzung als Gast teilnehmen wird, und wünscht eine gute Sitzung.

Breinbauer bedankt sich, eröffnet die 6. Sitzung und heißt Martin Waiguny, der heute gemeinsam mit Eva Werner die FH Krems vertritt, als neues Mitglied des FHK-Ausschusses Lehre herzlich willkommen. Waiguny stellt sich kurz vor. Weiters heißt Breinbauer die Herrn Hannes Raumauf und Haresek vom Patentamt willkommen, die einen Vortrag als ersten Tagesordnungspunkt halten werden. Stadlmann muss die Sitzung gegen 12:00 Uhr vorzeitig verlassen weshalb der Tagesordnungspunkt „4. Umgang mit Schummeln, Plagiaten, Ghostwriting, Betrug, etc.“ vorgezogen werden soll.

Ad 1) Input Hannes Raumauf und Stefan Harasek, Österreichisches Patentamt, Vorstellung des Patenamtes und seiner Services

Raumauf hält eine Präsentation der Services des Patentamtes, gibt einen kurzen Einblick zur Geschichte und zur Organisationstruktur des Patentamts, wobei Harasek unterstützend agiert.

Das Patentamt wurde in den letzten Jahren neu ausgerichtet. Eine Aufgabe des Patentamts ist es, Awareness zu Schutzrechten für Erfindungen, die patentwürdig sind, zu schaffen. Das Patentamt bietet diesbezüglich Schulungen und weitere Dienste. Es sollen die zukünftigen technischen Führungskräfte angesprochen werden, was wiederum einen nachhaltigen Effekt erzielen soll.

Die Services des Patentamtes umfassen Schutzrechte von:

1. Patenten bzw. Gebrauchsmustern
2. Marken
3. Muster und Design

Spezielle Kompetenzen des Patentamts:

1. Beratung bezüglich gewerblicher Schutzrechte sowohl im nationalen als auch internationalen Kontext
2. Hilfestellung bei Recherchetätigkeiten im technischen Bereich
3. Beurteilung der „Patentwürdigkeit“ einer Erfindung (handelt es sich um eine Neuheit/Erfindungseigenschaft, die es so oder so ähnlich noch nicht gegeben hat?, etc.)

Kooperationsmöglichkeiten/Schnittstellenmöglichkeiten zwischen Patentamt und FHs

1. Gratis-Recherchen für Studierende (Check auf Möglichkeit der Patentierung und Check der derzeitigen Erfindungen auf diesem Gebiet) im Zuge einer Bachelor-/Masterarbeit.
 - a. der/die StudentIn muss eine Recherche in Auftrag geben, wobei es einer Bescheinigung der FH, durch z.B. Bachelor-/MasterarbeitsbetreuerIn, dass die Recherche im Zuge einer Bachelor-/Masterarbeit stattfindet, bedarf.
 - i. Eine Recherche zu einer Arbeit, die von einer Firma gefördert wird, kann ebenfalls eingebracht werden.
 - ii. Die Ergebnisse dieser Recherche unterliegen der Geheimhaltung, es erfolgt dazu keinerlei Veröffentlichung, die eine Patentierung verhindern würde.
 - iii. Die Recherche ist keine formelle Anmeldung. Einer Patentanmeldung nach der Recherchetätigkeit steht nichts im Wege.

- b. Patente für Verfahren/Managementtechniken im nichttechnischen Bereich gibt es als solche nicht, jedoch sind Kooperationen mit dem Patentamt in Form von Vorträgen zu „Marken & Design“ möglich.
 - c. Es wird ersucht von Einreichungen zur Gratis-Recherche von Forschungsprojekten mit großen Firmen abzusehen.
 - d. Ein/e StudierendeR kann für die Gratis-Recherche auch nur Teil eines Forschungsteams sein; dass ein/e StudierendeR Teil der Einreichung ist, ist jedoch Voraussetzung.
 - e. Bei der Organisation von Forschungswettbewerben, bei welchen abzusehen ist, dass manche Forschungsprojekte Gratis-Recherchen in Auftrag geben werden, wird um Abstimmung/Absprache mit dem Patentamt im Voraus gebeten.
2. Pre-Check Erfindungsmeldung („PRIO-Anmeldung“) (Dauer des Checks 2 Monate, Erfindung muss nach 4 Monaten patentiert werden) – hierbei muss eine mögliche Erfindung **detaillgenau** (**genaueste** Beschreibung der Verfahren, etc. → **muss vollständig sein**) vorangemeldet werden. Hierbei kann man gegen einen geringen Beitrag (EUR 50,00 On-Hold oder durch Upgrade EUR 450,00) eine provisorische Erfindungsanmeldung machen, womit eine Veröffentlichung im Zuge der Suche nach Investoren möglich ist und man damit keinen Verlust der Patentrechte riskiert.
 3. Infotage zu Intellectual Property an FHs, Beiträge in Vorlesungen, Seminaren, Workshops: Ein Interesse an diesem Angebot ist von Seiten der FHs gegeben. Es soll nicht nur die Studierenden, sondern auch die MitarbeiterInnen Zielgruppe sein.

→ Edlinger-Ploder schlägt die Produktion eines iMooc (=Massive Open Online Course) in deutscher und englischer Sprache, für den gesamten FH-Sektor vor (ähnlich dem iMooc zur DSGVO; Kurzvideos zu rechtlichen Rahmenbedingungen, Abklären der Frage der Patentwürdigkeit, mit anschließenden Kontrollfragen/Aufgaben).

Ideal wäre aus Sicht der FHs eine Kombination des iMooc mit anschließenden vor Ort Terminen an den FHs.

Es werden die einzelnen FHs gebeten, mögliche Kooperationswünsche/- vorschläge an Breinbauer, Guthan und Kiesling zu übermitteln, um diese zu sammeln und weitere Schritte zu koordinieren.

Vorgezogen

Ad 4) Umgang mit Schummeln, Plagiaten, Ghostwriting, Betrug, etc.

Brainstorming/Erfahrungsaustausch:

Stadlmann erläutert, dass das Niveau des Schummelns durch den Einsatz technischer Hilfsmittel (z.B. Fotografieren der Prüfung und Senden an externe Unterstützung, Unterstützung von außen durch In-Ear Kopfhörer, Smart Watches, etc.) im Vergleich zu früher (herkömmlicher Schummelzettel) sehr gestiegen ist und sich dies zu einem Problem bei regulären Prüfungen entwickelt hat. Er sah dies als Anlass die Problematik im Ausschuss zu besprechen und einen Erfahrungsaustausch zu machen. Die Fragestellungen hierzu lauten:

1. Welche Maßnahmen können zur Verhinderung getroffen werden?
2. Wie kann eine Aufdeckung erfolgen?
3. Wenn eine Aufdeckung erfolgt ist, wie ist die weitere Vorgehensweise/welche Konsequenzen hat dieses Verhalten? (Verlust eines Prüfungsantritts wie im FHStG geregelt oder härtere Konsequenzen/Einführung von Gebühren?)

Stadlmann berichtet, dass an der FH OÖ derzeit bei Schummeln ein Verlust eines Antritts vorgesehen ist. Er gibt als möglichen anderen Ansatz das Prozedere der Uni Wien als Beispiel. Hier wird bei einer erschlichenen Prüfungsleistung (Plagiat/Schummeln, etc.) die Prüfung nicht beurteilt, der Prüfungsantritt wird im Sammelzeugnis gesondert dokumentiert (Eintrag eines „X“) und wird auf die zulässige Zahl der Antritte angerechnet.

Frage zur Gebühreneinhebung für kommissionelle Prüfungen: Die Gebühreneinforderung ist rechtlich nicht zulässig → siehe: § 2 Abs. 4 FHStG

*„Die Einhebung von pauschalierten Kostenbeiträge für Materialien, Sachmittel und sonstige Serviceleistungen, die den laufenden, **regulären Betrieb** eines Studienganges betreffen, ist unzulässig. Darüber hinausgehende, tatsächlich anfallende Kosten sind individuell zwischen Erhalter und Studierenden zu verrechnen.“*

Es handelt sich hierbei deshalb um einen regulären Betrieb, da dem/der Studierenden ein 2. und 3. Antritt per Gesetz zustehen.

Breinbauer berichtet, dass durch die letzte UG-Novelle es die Möglichkeit gibt eine/n Studierende/n für 1 Jahr, wegen Verwendung unerlaubter Hilfsmittel/Schummeln, zu sperren. Dies ist im FHStG jedoch nicht vorgesehen und würde vom Ausschuss auch abgelehnt. Es gibt ohnehin die Auflösung des Ausbildungsvertrags durch den Erhalter als mögliche Konsequenz bei Fehlverhalten.

Austausch

Schummeln/Plagiat/Ghostwriting/Betrug:

- FH Burgenland
 - „unakademisches Verhalten“ ist im Ausbildungsvertrag enthalten und es erfolgt im Wiederholungsfalle eine Vorladung zur Kollegiumsleitung mit Abmahnung
 - im weiteren Wiederholungsfalle erfolgt die Auflösung des Ausbildungsvertrages
- fhg Tirol
 - Maßnahme zur Verhinderung: es herrscht Handyverbot während der Prüfungen
 - Aufdeckung erfolgt meist über StudienkollegInnen, wobei die Anschuldigungen auf Richtigkeit geprüft werden müssen.
 - Derzeit gibt es einen Fall von 60% Plagiat bei einer Masterarbeit: Es wird in diesem Fall der Ausschluss vom Studium diskutiert.
- FH St. Pölten
 - Bei einem solch massiven und eindeutigen Fall von Plagiat einer BA- oder MA-Arbeit, wie an der fhg Tirol, wird der Ausschluss bereits beim 1. Mal ausgesprochen.
 - Im Falle eines Plagiiens einer Seminararbeit erfolgt kein sofortiger Ausschluss vom Studium.
- IMC FH Krems
 - „unakademisches Verhalten“ (ist definiert als: Erschleichen von Prüfungsleistungen /Plagiiern/ etc.) und dessen Konsequenzen sind im Ausbildungsvertrag geregelt.
 - Im Wiederholungsfall ist die Exmatrikulation vorgesehen, welche in der Praxis auch so vollzogen wird
 - Es gab den Fall einer Abgabe einer Diplomarbeit mit 95 % Plagiat, nach Vergabe eines zweiten Themas und wiederholter Abgabe eines Plagiats wurde die Exmatrikulation schließlich ausgesprochen.
 - Als Maßnahme zur Prävention dürfen zu einer Prüfung nur ausdrücklich erlaubte Hilfsmittel verwendet werden, Taschen/Handy/**SmartWatch**, etc., müssen an die Wand gestellt werden und dürfen nicht verwendet werden. Die

Weltuhr wird während der Prüfungen projiziert, um der Ausrede „man brauche das Handy als Uhr“ entgegen zu wirken.

- bei jedem Schummeln folgt ein verpflichtendes, persönliches Gespräch zwischen dem/der Studierenden und der Studiengangsleitung sowie der Kollegiumsleitung. Dieses Vorgehen erzielte bisher normalerweise einen enormen erzieherischen Effekt. Lediglich bei Studierenden mit immanenter Betrugsabsicht konnte dieser nicht erreicht werden und es folgte schließlich der Ausschluss.
- Es gilt, bei den Beurteilenden Awareness zu schaffen, dass der automatische Plagiatscheck oftmals ein Plagiat nicht erkennt bzw. eine Arbeit als vermeintliches Plagiat ausgewiesen wird, aber keines ist.
- Es wird unter den MasterabsolventInnen Awareness geschaffen durch den Hinweis, dass jedeR ArbeitgeberIn die Masterarbeit freizugänglich einsehen kann und Plagiiere nicht verjährt.

→Waiguny hat hierzu Folien mit Zeitungsausschnitten von Plagiatsfällen zusammengestellt. Diese stellt er zur Verfügung.

➤ FernFH

- Das Verbot von Handys/Uhren/ etc., während einer Prüfung ist in der Prüfungsordnung schriftlich vermerkt. Sollte auch nur eines der unerlaubten Hilfsmittel am Tisch liegen, wird dies als Schummelversuch angesehen und es folgt der Abbruch der Prüfung und damit der Verlust des Antritts.
- Die Konsequenzen studentischen Fehlverhaltens sind im Ausbildungsvertrag enthalten, jedoch wird hier nur gesagt, dass Disziplinarmaßnahmen bis zum Ausschluss vom Studiengang reichen können. Eine Formulierung wie „im Wiederholungsfall erfolgt ein Ausschluss“ ist nicht enthalten.
- sieht sich nicht als moralische Instanz bzw. die Notwendigkeit erzieherische Maßnahmen wie eine Verwarnung zu geben. Ein Schummelversuch bei einer Prüfung verursacht den Verlust eines Antritts.
- Prüfung der automatischen Plagiatscheckmöglichkeit durch „Vorlesenlassen“ in Word
- Plagiatsprüfung: es erfolgt ein Pre-Check durch die Assistenz der Studiengangsleitung, und dieser Check wird mit Kommentar an den/die BeurteilerIn übergeben.

➤ FH Campus 02

- eine erhöhte Häufigkeit des Schummelns wäre nicht aufgefallen
- es wird eine gewisse Kontrolle durch Gruppendynamik (soziale Kontrolle) der Studierendengruppe erwirkt, welche als beste Maßnahme zur Persönlichkeitsbildung gilt.
- Unselbstständigkeit der Studierenden wird hervorgehoben, was als größere Problematik wahrgenommen wird als Schummeln.

➤ FH des BFI Wien

- ist in den Ausbildungsverträgen enthalten, dass im Wiederholungsfalle ein Ausschluss folgt.
- zweistufige Plagiatsprüfung: Erstens formale (automatische) Plagiatsprüfung und zweitens inhaltliche Prüfung durch den/die GutachterIn
- 2 Ghostwritingfälle wurden im Zuge der BA-/MA-Prüfung aufgedeckt und sanktioniert
- gibt es Fortbildung für die BetreuerInnen von BA-/MA-Arbeiten (hauptberufliche sind verpflichtet, nebenberufliche BetreuerInnen sind semiverpflichtet)
- gibt es eine Ombudsstelle für wissenschaftliches Fehlverhalten

➤ FH Oberösterreich

- hier gibt es einen Disziplinarbeirat, welcher das Auflösen des Ausbildungsvertrages empfehlen kann.
- bei Nebenterminen ist die Prüfungsaufsicht nicht weniger motiviert, jedoch sieht man sich einer gewissen organisatorischen Herausforderung gegenübergestellt, da der zweite Antritt als Sammeltermin organisiert ist. Daher gelten unterschiedliche Prüfungsvoraussetzungen (Unterlagen erlaubt vs. Unterlagen nicht erlaubt).
- Stadlmann hebt hervor, dass die neuen technologischen Mittel das eigentliche Problem sind, die das Schummeln vergleichsweise zu früher auf eine ganz andere Qualität heben.
- FH Vorarlberg
 - ist im Ausbildungsvertrag mit weiteren 8 Punkten als Ausschlussfaktor enthalten
 - Nach einer Verwarnung kann im Wiederholungsfall eine Exmatrikulation ausgesprochen werden.
 - Eiselen schildert, dass besonders bei kleinen Studierendengruppen eine gewisse Kontrolle durch Gruppendynamik (sozialer Druck) geboten wird und ungebührliches Verhalten angezeigt wird.
 - Ghostwritingfall wurde nach Bewertung im Zuge der mündlichen Abschlussprüfung aufgedeckt und sanktioniert
- FH Wiener Neustadt
 - steht im Ausbildungsvertrag als „auflösende Bedingung“, dass im Wiederholungsfall eine Exmatrikulation auszusprechen ist – es erfolgt nur mehr die Feststellung und damit der Ausschluss.
 - Bis auf die Auflösung des Ausbildungsvertrages gibt es keinerlei Rechtsfolgen.
 - Aufdecken:
 - oftmals gibt es eine Rechtsunsicherheit bei der Prüfungsaufsicht, wie bei einem Schummelversuch vorzugehen ist (stringenter Nachweis vs. Verdacht). Hier sieht Dusek einen Bedarf nach Schaffung von mehr Awareness der Prüfungsaufsicht sowie des/der Gutachters/ Gutachterin gegenüber Schummelversuchen/ Plagiat/ Ghostwriting.
 - bei jeglichem Verdacht auf Schummeln/Verwendung unerlaubter Hilfsmittel werden von allen Betroffenen die Prüfung/en eingezogen und/bzw. nicht beurteilt und es muss die Prüfung wiederholt werden. Folgt eine Beschwerde durch den/die Studierende muss eine plausible Darlegung des Sachverhalts durch die Studiengangsleitung erfolgen und danach folgt eine Überprüfung durch das Kollegium. Der Verlust des Antritts wird dann entschieden.
 - Dusek sieht auch die vermehrte Problematik des Schummelns durch die Verwendung von immer billigeren und effektiveren Technologien/Möglichkeiten (Prüfung per WhatsApp-Foto an bezahlteN ExpertIn zur Lösung geschickt, PlugIn Kopfhörer, SmartWatch mit Polaroidbrillen bei Prüfungssituationen) im Vergleich zu früher.
 - Verhindern:
 - hochgradig motivierte Prüfungsaufsicht.
 - Abgeraten wird die Verwendung eines Störsenders → ist nicht erlaubt (Funküberwachung).
 - Überlegung der Anschaffung eines Breitbanddetektors (=Passivdetektor), welcher z.B. PlugIn-Hörstöpsel/ Zweithandys/ etc. ermitteln kann.
 - von einer Abgabe von Handys wird abgesehen (Zweithandys)

- die Verwendung von Hilfsmitteln während einer Prüfung ist generell verboten, es sei denn diese sind ausdrücklich erlaubt.
 - Verhindern des Schummelns durch sozialen Druck ist nicht immer möglich/der Fall.
 - zu jeder eigenständigen schriftlichen Ausarbeitung, erfolgt entweder ein/e Vortrag/Befragung/Prüfung, um einen inhaltlichen Plagiatscheck durchzuführen und etwaige Ghostwriting-Fälle aufzudecken
 - üblicherweise muss zu jeder Ausarbeitung die zitierte Literaturliste mittels CD bzw. USB-Stick beigelegt werden.
 - steht dem automatischen Plagiatscheck kritisch gegenüber, da das Programm schnell ausgetrickst werden kann.
- FH Technikum Wien
 - Hier wurde erst ein Mal eine Exmatrikulation, seit Schmöllebeck an der FH tätig ist, ausgesprochen. Schmöllebeck gibt zu bedenken, dass eine Zwangspause wie an der Uni Wien für ein Jahr, wegen Schummelns, besonders für berufsbegleitende Studierende, erheblichen Schaden bedeuten kann. Eine Stigmatisierung durch eine Zwangspause bzw. auch durch das „X“ im Jahreszeugnis, ist eine unverhältnismäßig hohe Strafe. Ist daher für eine Verhältnismäßigkeit zum Vergehen.
 - ist Mitglied der Gesellschaft für wissenschaftliche Integrität, die man in Zweifelsfällen zu Rate ziehen kann.
 - Zum Thema Anschuldigungen von Dritten: Es gab einen Fall bei dem eine externe Firma, von der der Auftrag zur Masterarbeit gegeben wurde, den betreffenden Masterstudenten des Ghostwritings bezichtigt hatte. Diese Anschuldigungen wurden durch eine Kommission geprüft und stellten sich schließlich als falsch heraus.
 - „Nicht jede lausige wissenschaftliche Arbeit ist ein Plagiat“
- FH Campus Wien
 - gibt es eine Verwarnung von der Studiengangsleitung sowie eine Meldung an die Kollegiumsleitung mittels „Plagiatsliste“. Die Meldung an die Kollegiumsleitung wird so von der Studiengangsleitung auch dem/der Studierenden kommuniziert.
 - es wird berichtet, dass besonders in kleinen Gruppen eine gewisse soziale Kontrolle geboten wird, so wird ungebührliches Verhalten/Schummeln gemeldet.
- FHWien der WKW
 - im Ausbildungsvertrag ist ein Ausschluss durch Schummeln/etc. als mögliche Option definiert, jedoch ohne Zwang.
 - Eschenbach gibt zu bedenken, dass PsychologInnen sich einig sind, dass nicht die Schärfe der Sanktion, Prävention schafft, sondern die Frequenz des Aufdeckens des Vergehens und dessen Sanktionierung in kleiner Form, eine effizientere Präventionsmaßnahme darstellt.
- Entgeltzahlungen für BetreuerInnen
 - FernFH: EUR 200 - 250/BA-Arbeit, EUR 500/MA-Arbeit
 - FH Vorarlberg: 1 SWS (15 Std.) für 1 MA-Arbeit für Haupt- und Nebenberufliche, entspricht EUR 1.500/MA-Arbeit, 0,4 SWS /BA-Arbeit entspricht EUR 600
 - FH Oberösterreich: 1 SWS (15 Std.) /MA-Arbeit
 - FH BFI Wien: EUR 100 /BA-Arbeit entspricht 0,2 SWS plus Entgelt für das Bachelor-/Masterseminar

- FH Campus Wien: SWS wird es nur intern genannt, da sonst die 6 SWS für externe LektorInnen überschritten werden würden.
- FH Campus 02: externe BetreuerInnen erhalten eine Pauschale
- Die Verantwortung der BetreuerInnen/mögliche Konsequenzen für die BetreuerInnen
 - wenn es eine ganze Kommission benötigt um ein Plagiat aufzudecken, kann man einem Lehrenden/einer Lehrenden nicht alleine die Schuld zusprechen.
 - es besteht zwar die Pflicht einem Verdacht nachzugehen, aber nicht unter einem Verdacht die Arbeit auf Plagiat zu überprüfen.
- ein guter Aufbau der Prüfungen/Testbedingungen ist empfehlenswert (Multiple Choice ist zu vermeiden)
 - die Prüfungsmethoden sind zu überdenken. Bei der Deutsch-Matura ist bereits die Verwendung der Rechtschreibprüfung erlaubt. Hier gilt anzudenken, die Nutzung von Suchmaschinen, bzw. andere Technologien des täglichen Gebrauchs in Prüfungssituationen zu erlauben und die Prüfungsmethodik/Learning Outcomes dafür neu zu definieren.

Ad 3 Novelle FHStG und HS-QSG Sammlung von Novellierungsvorschlägen

Breinbauer schlägt vor, die Novellierungsvorschläge zu sammeln, jedoch erst in der nächsten Sitzung inhaltlich eingehend zu behandeln, damit diese an jeder FH im Vorfeld intern diskutiert werden können.

Vorschläge für die nächste FHStG Novelle:

- § 12 Abs.1 „lehrveranstaltungsbezogene Anerkennung“: hier wäre der Vorschlag des Wordings „Anerkennung von Credits auf das Curriculum“ (Staudinger)
- Rolle des Entwicklungsteams in der Lehre (Staudinger)
- § 2 Abs. 2 Berechtigung zur Einhebung von Studiengebühren für ordentliche Studierende: hier soll die Formulierung auf Studierende in Nostrifizierungsverfahren und Gaststudierende, die nur einzelne LVs besuchen, erweitert werden. (Bittner)
- § 3 ff Bereinigung des Begriffs „Diplomstudiengänge“: diese gibt es nicht mehr (Bittner)
- § 4 Abs. 4 bzw. 6 „Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang ist die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation;“ soll auf Kann-Bestimmung umformuliert werden, da hier informell die Möglichkeit für Studierende besteht, das Maturazeugnis bis zur BIS-Meldung nachzureichen (Bittner). Laut Guthan reicht in der Praxis der Nachweis der Matura bis zur BIS-Meldung (zB bei Personen, die erst zum Herbsttermin die Matura schaffen). Dies wird auch vom Ministerium so gesehen.
- § 6 Abs. 6 und 7 Nostrifizierungstaxe: Aufnahme einer gesetzlichen Berechtigung zur Einhebung von Nostrifizierungsgebühren ins FHStG mit der Formulierung „in angemessener Höhe“ anstatt der Formulierung von „EUR 150,00“ wie im UG 2002 (Bittner).
- § 6 Abs. 7 – „Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung bei anderen Kollegien einzubringen.“: Dies kann nicht kontrolliert werden. (Bittner)
- §13 Abs. 6 bei Multiple Choice-Fragen Ausschluss der Berechtigung Kopien anzufertigen bzw. ein ebensolcher Ausschluss bei anderen vergleichbaren

Prüfungsverfahren inklusive der jeweiligen Antwort-Items.
(Bittner)

- § 10 Abs. 4 Leitung des FH-Kollegiums: sollte im Rahmen der Qualitätssicherung des Lehr- und Forschungsbetriebs eine Richtlinienkompetenz bekommen (Einbindung bei Einstellung und Abberufung von Lehrenden). Weiters wird der Vorschlag gemacht, dass die Verleihung der akademischen Grade sowie Nostrifizierungen vom FH-Kollegium auf die FH-Kollegiumsleitung übertragen werden sollte. (Bittner)
- § 10 Abs. 4 Abs. 7. – Inhaltliche Koordination des gesamten Lehrbetriebes – Übertrag dieser Aufgabe auf die Studiengangsleitung (-Bittner)
- § 10 Abs. 3 Z 7 „Evaluierung des gesamten Lehrbetriebes samt Prüfungsordnung und Studienpläne“: es sollte eine Richtlinienkompetenz zur Evaluierung geben, die Durchführung sollte jedoch bei der Kollegiumsleitung liegen. (Bittner)
- generelle Überdenkung der Kompetenzgebiete von Kollegiumsleitung zu Studiengangsleitung bzw. FH-Kollegium zu Kollegiumsleitung (Schmöllebeck)
- Wechsel der Begrifflichkeit „Förderempfänger“ zu „Fachhochschulfinanzierung“ (Schmöllebeck)
- Studienunterbrechung/Jahreswiederholung: Diskussion über Einschränkungen, zeitliche Limits, etc. (Breinbauer & Dusek)
- § 10 Abs. 3 (Dusek)
 - ausdrückliche gesetzliche Regelung des Präsenzquorums
 - Zusammenschau Hochschülerschaftsgesetz 2014: Regelung für Ablauf z.B. bei Säumnis seitens der ÖH bei der Entsendung von neuen aktiv Studierenden.
- Gem. § 13 Abs 3 letzter Satz FHStG sind Prüfungstermine jedenfalls am Anfang und Ende jedes Semesters vorzusehen: dieser Satz könnte gestrichen werden. (Hanreich)
- Bereinigung des Begriffs „Teilzeitstudium“ zu „berufsbegleitendes Studium“ (Hanreich)
- Masterarbeit kommissionelle Prüfung: 3 Arten der kommissionellen Prüfungen zur Masterarbeit hier sollte die Formulierung geändert werden auf „Masterabschlussprüfung“ (Breinbauer)
- Passage der Übergabe der Bachelor-/Masterarbeiten an die Bibliothek: hier soll klar formuliert werden, dass auch eine digitale Abgabe der BA-/MA-Arbeiten zulässig ist (Breinbauer).

Generell sollte das FHStG auf „Verschlankung“ überprüft werden. Es sollen nicht zu viele Regelungen getroffen werden. Oftmals ist eine offene Formulierung besser als eine gesetzliche Regelung zu treffen, die auf alle – doch unterschiedlich organisierten – FHs angewendet werden soll. Guthan warnt davor, im FHStG den Passus aufzunehmen, eine bestimmte Frage sei in der Satzung zu regeln. Dies könnte zur Interpretation führen, dass nur Dinge in der Satzung geregelt werden dürfen, die das Gesetz ausdrücklich nennt.

Des Weiteren soll eine kritische Reflexion der Rechtsmeinungen des Ministeriums zum FHStG gemacht werden.

Weiters wurde die Möglichkeit der Verweigerung des Lehrauftrags gem.§ 10 Abs. 4 Z 2 diskutiert:

„Der Leitung des Kollegiums obliegt: die Erteilung von Lehraufträgen auf Grund von Vorschlägen oder nach Anhörung des Kollegiums“

- ➔ Die Vergabe der Lehraufträge bzw. die Nicht-Vergabe der Lehraufträge kann von der Kollegiumsleitung auf die Studiengangsleitung delegiert werden. Im Falle einer schlechten Evaluierung kann eine Verwarnung durch die Kollegiumsleitung an die

Studiengangsleitung ausgesprochen werden bzw. im wiederholten Falle die Nicht-Vergabe des Lehrauftrags für jene/n Lehrende/n.

- FH Wiener Neustadt: eine Lehrauftragsvergabe wird an die Studiengänge delegiert
- IMC FH Krems: Die Beauftragung der Lehraufträge erfolgt an der FH Krems in cúmulo (gesammelt mittels Liste), ebenso die Vergabe der akademischen Grade.
- die akademischen Grade werden so auch an der FH Wiener Neustadt, FH Campus 02 und FH Vorarlberg vergeben.
- FH Wiener Neustadt: von der Approbationsbestätigung ohne Kollegiumsbeschluss (nur über die Kollegiumsleitung) wird abgeraten, da im Falle eines Plagiatsvorwurfs die Kollegiumsleitung allein haftbar wäre, bei einem Kollegiumsbeschluss jedoch eine Gesamthaftung vorliegen würde.

Diskutiert wird kurz die Vergabe von ECTS für die Bachelorprüfung: Beim Großteil der vertretenen FHs ist vorgesehen, die Bachelorprüfung mit ECTS zu bewerten.

Eingehend diskutiert der Vorschlag des QM-Ausschusses der FHK, das verpflichtende Vorsehen einer Bachelorprüfung analog dem UG 2002 zu streichen:

- Guthan erklärt in diesem Zusammenhang, dass in der Sitzung des FHK-Ausschusses Qualitätsmanagement es so gemeint war, dass die jede FH intern – ebenso wie jede Uni – selbst festlegen können sollte, ob es eine Bachelorprüfung gibt oder nicht.
- FH Wiener Neustadt: das Verfassen der Bachelorarbeit im Rahmen einer Lehrveranstaltung bzw. die Bachelorprüfung, stellen die Möglichkeit der inhaltlichen Prüfung dar (inhaltl. Plagiatsprüfung). Ein Streichen dieser würde ein Streichen der Kontrolle bedeuten und ist daher abzulehnen. Spricht sich ebenfalls für eine 3-Teiligkeit der Bachelorprüfung (Bachelorarbeit, Querverbindungen, Fallbeispiele) aus.
- FH Campus Wien: spricht sich für die Beibehaltung der Bachelorprüfung aus. Weiters wird für die gesetzliche Möglichkeit – zu der Abfrage von Querverbindungen – eine Abfrage von Fallbeispielen im Rahmen der Bachelorprüfung, plädiert. Dies würde eine noch bessere Kompetenzorientierung darstellen.
Der Kommentar und das FHStG sind stark unter universitärer Sicht verfasst worden. Hier gilt es, sich vom UG abzugrenzen, denn viele AbsolventInnen steigen bereits mit einem FH-Bachelorabschluss ins Berufsfeld ein. Es soll kommuniziert werden: Die BA-Arbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, es wird auf eine gute Qualität wert gelegt, die BA-Prüfung ist durchwegs kompetenzorientiert und im Sinne von Bologna handelt es sich um einen qualifizierten akademischen Abschluss.
- FH BFI Wien: die Bachelorarbeit möge zwar eine wissenschaftliche Arbeit geringer Ordnung sein, jedoch ist sie eine wissenschaftliche und keine vorwissenschaftliche Arbeit. Ein Streichen der Bachelorprüfung würden die Kompetenzen des Bachelorstudiums auf das Niveau der Sekundarstufe stellen. Um eine klare Abgrenzung zur Sekundarstufe bzw. zu „Patchwork-Abschlüssen“ zu ziehen, wird für das Bestehen der Bachelorprüfung und der Definition der Bachelorarbeit als wissenschaftliche Arbeit plädiert, welche im Rahmen einer Lehrveranstaltung verfasst ist.
- FH Campus 02: spricht sich für eine Differenzierung zum UG aus. Das FH-Bachelorstudium ist keine Aneinanderreihung von Prüfungen. Durch Ablegen einer Bachelorprüfung (Bachelorarbeit & Querverbindungen) ist ein/e AbsolventIn eines FH-Bachelorstudiums dazu befähigt sinnerfassend und assoziierend auf wissenschaftlichem Niveau zu arbeiten.

- IMC FH Krems: Die Bachelorprüfung bildet die Validierung der Erreichung der Dublin Descriptors (=Internationaler Qualifikationsrahmen [5 Kompetenzen: Wissen und Verstehen, Anwendung des Wissens und Verstehens, Urteilungsvermögen, Kommunikation, Fähigkeiten zum lebenslangen Lernen] des Europäischen Hochschulraums). Bei Wegfallen dieser wird die Zulassung zu internationalen Master-Studiengängen erschwert.
- fhg Tirol: Bachelorprüfung ist Basis zur Vergabe der Berufsberechtigung für Gesundheitsberufe.

Resümee:

Mit Ausnahme der FHWien der WKW, die noch kein Statement dazu abgeben möchte, sind alle der anwesenden FHs für die **Beibehaltung der Bachelorprüfung** sowie für die **Beibehaltung der Bachelorarbeit als wissenschaftliche Arbeit**.

Ad 2) Empfehlung zum Umgang mit BewerberInnen mit „Patchwork-Abschlüssen“

Vorweg erklärt Guthan, dass auf Wunsch des Vorstandes, eine Empfehlung zum Umgang mit „Patchwork-Abschlüssen“ vom Ausschuss Lehre erarbeitet werden soll. In diesem Sinne hat wurde vom FHK-Generalsekretariat ein Papier vorbereitet, das als Diskussionsgrundlage dienen soll.

- Fern FH
 - keine Unterstützung der Empfehlung, Ton zu aggressiv und destruktiv
 - „Patchwork-Abschlüsse“ (ECTS-Sammlung an unterschiedlichen Hochschulen) sind die Zukunft der Lehre (Anglo-amerikanischer-Raum)
 - FH-interner Umgang mit „Patchwork-Abschluss“-Bewerbungen: Abgleichen des Anforderungsprofils mittels ISCED (International Standard Classification of Education)
 - Stört sich an der Bezeichnung „Patchwork“
- IMC FH Krems
 - „Patchwork-Abschlüsse“ ist ein Arbeitstitel für unlautere Abschlüsse
 - unlautere Abschlüsse sind beispielsweise jene Bachelorabschlüsse, die innerhalb eines Jahres erworben werden (§ 4 FHStG, setzt ein mind. 3-jähriges Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zur Zulassung an einem Masterstudiengang voraus), die unzureichend qualifiziert sind (unqualifiziertes/unwissenschaftliches Lehrpersonal keine postsekundäre Einrichtung, etc.).
 - Reflexion über die Gleichwertigkeit – direkter Vergleich zu den FH-Abschlüssen.
- FH des BFI Wien
 - Das Papier soll als Handreichung zur Abgrenzung zu unlauteren „Patchwork-Abschlüssen“ dienen, das die FH-Standards schützt.
- FH Vorarlberg
 - Fall: AK Vorarlberg bietet in Kooperation mit der Fern FH Hamburg einen Lehrgang „Digital Studies“ an, indem ECTS aus der Sekundarstufe angerechnet werden, die einen Bachelorstudienabschluss in 1 Semester ermöglicht. Ein/e InteressentIn hat sich mit einem solchen Abschluss zu einem Masterstudiengang beworben und man wusste nicht wie man das der Person beibringen soll, dass dies kein qualifizierter Abschluss ist.

- bittet daher um eine Handreichung zur Unterstützung der FH im Umgang mit derartigen Fällen.
- FH Technikum
 - eine Handreichung wird begrüßt
 - Kurzstudium-Lehrgänge gibt es bei der FH Technikum und aus der Diskussion möchte man sich nicht exkludiert wissen, sollte eine Vorgabe eine Änderung dieser Kurzstudium-Lehrgänge bewirken.
- FH St.-Pölten
 - durch HTL- Abschlüsse gibt es ECTS-Anrechnungen, welche ganz genau definiert sind.
- FH Campus Wien
 - einheitliches Papier wird begrüßt, die Formulierung soll über die Standards (Kompetenzen, die durch den Bachelorabschluss erfüllt werden) definiert werden.
- FH Campus 02
 - Prozess der Anerkennung soll aufgeschlüsselt werden, was an die Studiengangsleitungen gereicht werden kann, die anlassbezogen entscheiden was angerechnet/anerkannt wird und was nicht. Sowie eines Vorschlags wie eine Absage formuliert werden soll.
 - Eventuell zwei unterschiedliche Papiere erarbeiten: ein Positionspapier und eine interne Handreichung
- FH Wiener Neustadt
 - Positionspapier zur Verwendung nach Außen soll erstellt werden
 - Handreichung für den internen Gebrauch soll erstellt werden
 - Zum Titel des Papiers: Es sind InteressentInnen nicht BewerberInnen
 - Judikatur zu einem Fall der Uni Graz: Der VwGH bezog sich für die Urteilssprechung auf die Gesetzeslage des Landes, in dem der Bachelor erworben wurde, nämlich Deutschland. In diesem Fall wäre der Bachelor als Zugangsvoraussetzung für ein Masterstudium in Deutschland nicht anerkannt worden und wurde daher abgewiesen.
 - hier wäre der Vorschlag eng mit den deutschen Unis/FHs zusammenzuarbeiten. Man könnte dann anlassbezogen fragen, ob dieser und jener Abschluss anerkannt werden würde und damit gegenüber den InteressentInnen argumentieren.
 - Dusek schickt die Judikate vom VwGH zum Thema ECTS-Anrechnungen aus dem Sekundarbereich an den FHK Ausschuss Lehre sowie die Formulierung der Absage, wenn das absolvierte BA-Studium die 3 Jahre Mindestdauer nicht erfüllt.

Resümée:

Es soll das Papier überarbeitet werden mit einem neuen Titel: „Empfehlung zur Gleichwertigkeitsprüfung im Zulassungsverfahren nach § 4 FHStG“

Es soll sowohl eine Handreichung für den internen Gebrauch als auch ein Positionspapier (bzw. Durchführungspapier) für die externe Kommunikation erstellt werden.

Es wird um Übermittlung der Inputs seitens der FHK-Mitglieder vorab gebeten. Eine Sammlung von Judikaten zum Thema „Anrechnungen aus dem Sekundarbereich“ wird von Dusek bereitgestellt (sh. Anhang).

Ad 3) Mindeststandards bei der Anerkennung von non-formalen und informellen Lernergebnissen

Resümée:

Mindeststandards für non-formale und insbesondere informelle Lernergebnisse zu definieren wird als besonders schwierig erachtet.

In der Praxis werden non-formale Lernergebnisse auf Inhalt, Dauer, Tiefe (und Beurteilung) geprüft, um hier die Möglichkeit der Anerkennung zu prüfen. Manche FHs behelfen sich mit dem Erlass der Anwesenheitspflicht für eine Lehrveranstaltung, das Ablegen der Prüfung muss jedoch erfolgen. Eine bloße Teilnahmebestätigung, ohne die vorher genannten Parameter (Inhalt, Dauer, Tiefe, Beurteilung) wird nicht angerechnet.

Die Erfahrung zeigt, dass Studierende den Lehrveranstaltungen meist auch ohne Anwesenheitspflicht beiwohnen (z.B. wegen des Jahrgangsverbunds). Es wird nochmal betont, dass ein transparentes Verfahren zur Anerkennung der non-formalen und informellen Lernergebnissen zu schaffen, viel komplexer ist als bei formalen Abschlüssen und dies nach Außen (AQ Austria) so kommuniziert werden soll.

- ➔ Die IMC FH Krems wird gebeten, die Richtlinie zur Anerkennung von non-formalen Lernergebnissen zur Verfügung zu stellen.

Ad 5) Allfälliges

Studienberechtigungsprüfung

Frau Bittner berichtet über den Fall eines Interessenten für den Architekturstudiengang, welcher keine Matura hatte. InteressentInnen werden üblicherweise an eine Universität verwiesen, in diesem Fall wurde der Interessent an die TU Wien verwiesen. Die TU Wien hat jedoch dem Interessenten das Ablegen der Studienberechtigungsprüfung verweigert, mit der Begründung, er möge diese bei der FH ablegen, bei der er studieren möchte. Ein Ablegen dieser ist jedoch bei der FH Campus Wien nicht möglich. Es wird um einen Austausch wie in so einem Fall umgegangen wird gebeten:

- FH Burgenland
 - eine Studienberechtigungsprüfung wird künftig an der FH angeboten
 - es gibt einen 1-jährigen kostenlosen Kurs für Zusatzqualifikationen (Aufbaulehrgang)
- FH Campus 02
 - eine Forderung nach Brückenkursen bzw. Studienberechtigungsprüfung könnte man an den Erhalter stellen
- FH Vorarlberg
 - Studienberechtigungsprüfungen können über das Fernstudiumzentrum Bregenz erfolgen, man möchte dieses Geschäftsfeld auch nicht wegnehmen.
- FH des BFI Wien
 - Studienberechtigungsprüfung kann am BFI erfolgen
- FH Wiener Neustadt
 - hier wird die berufliche Qualifikation angefordert, die zu den Zusatzprüfungen zulassen.

Termin für die nächste Sitzung an der FH des BFI Wien:

Die Terminkoordination für die nächste Sitzung erfolgt via Doodle-Umfrage, zur Auswahl stehen:

- 04. März
- 15. März
- 29. März

jeweils von 10:00 bis 15:00 Uhr

Breinbauer bedankt sich für die Gastfreundschaft bei Bittner, sowie bei den Anwesenden für die gute Sitzung und beendet diese.

Anhang

Input von Christian Dusek zum Thema Ablehnung von InteressentInnen mit einem sogenannten „Patchwork-Abschluss“ der Hochschule Mittweida:

Die FH Wiener Neustadt argumentiert einerseits mit dem VwGH 2010/10/0148 https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_2010100148_20111215X00 , wonach der DI-FH Wirtschaftsingenieur aus Mittweida ein Wirtschafts- und kein Technik-Studium ist, sowie mit der nominellen Studiendauer von 2 Jahren lt deren Studienordnung selbst ohne Anrechnungen aus der HTL. Tatsächlich rechnet die Hochschule Mittweida nämlich zunächst nicht an, sondern ermöglichen gleich einen Einstieg in ein späteres Semester, was die FH Wiener Neustadt als Argument verwendet, wann die eigentliche Semesterzählung beginnt.

Ein mäßig verwendbares Argument für eine darüber hinausgehende Anerkennungspraxis könnte das Erkenntnis VwGH 89/12/0046

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_1989120046_19900201X00 bieten.

Weitere Entscheidungstexte, die die FH Wiener Neustadt bei der Anerkennung verwendet:

Mehr als 20% der ECTS Abweichung sind nicht geringfügig:

VwGH 2013/10/0186

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_2013100186_20140527X00 und VwGH Ro 2014/10/0020

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_201410020_20150121J00 .

Kein akademischer Grad ohne Zugangsvoraussetzung:

VwGH

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_2000120051_20051219X00

Wenn das Kollegium der FH Wiener Neustadt nachträglich draufkommt, dass ein/e Studierende die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt hat, verweigert es die Verleihung des akademischen Grades. Das unterstützt die Studiengangsleitungen, die Zugangsvoraussetzungen bei dubiosen Zeugnissen genauer zu prüfen und auch nicht über Gebühr auf geforderte Beglaubigungen zu verzichten. Sicherheitshalber steht deshalb in der Ausbildungsvereinbarung:

IV. Vertragsbeendigung

1. Der Vertrag wird durch erfolgreichen Abschluss aller vorgeschriebenen Studien und Prüfungen beendet.

VIII. Sonstiges

5. Die/der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass die Verleihung des mit dem Studium angestrebten akademischen Grades gemäß § 6 Abs. 1 FHStG in der Zuständigkeit des Fachhochschulkollegiums liegt. Im Verfahren über die Verleihung des akademischen Grades obliegt der Nachweis der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Echtheit der Urkunden über die einschlägige Vorbildung gemäß § 4 FHStG der/dem Studierenden.

Die FHWN trifft keine Verpflichtung, falls die/der Studierende keinen entsprechenden Nachweis erbringen kann und ihr/ihm deswegen kein akademischer Grad verliehen wird.

Keine Zulassung mit Ergänzungsprüfungen bei nicht grundsätzlicher Gleichwertigkeit:
VwGH 2012/10/0171

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_2012100171_20141008X00

Das Argument wird bei den HTL-Ingenieuren verwendet, die bei ohne Bachelor in den Masterstudien anklopfen und teilweise anregen, mit Ergänzungsprüfungen ein "Miniatur.Mittweida" bauen:

Sehr geehrter Herr

Gemäß § 4 (4) FHStG BGBl. Nr. 340/1993 idgF ist die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudium ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Dies ist eine Bildungseinrichtung, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführt, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife im Sinne dieses Bundesgesetzes voraussetzt, und die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt ist.

Diese Bestimmungen werden weder durch das NQR-Gesetz BGBl. I Nr. 14/2016 noch durch das Ingenieurgesetz 2017 BGBl. I Nr. 23/2017 berührt.

Da Sie kein facheinschlägiges Fachhochschul-Bachelorstudium oder ein diesem gleichwertiges Studium abgeschlossen haben, erfüllen Sie die Zugangsvoraussetzungen grundsätzlich nicht. Deswegen besteht für uns leider kein Handlungsspielraum, Sie auch nach Ablegung von Zusatzprüfungen zum Studium zuzulassen (vgl VwGH 2012/10/0171 08.10.2014, VwGH Ro 2014/10/0009 24.02.2016, BVwG W203 2106788-1/9E 01.04.2016)

In einem eigenen Dokument als Anhang zum Protokoll findet sich zudem ein Entscheidungstext der FH Wiener Neustadt gegenüber einer Beschwerde eines Mittweida-Interessenten, bei dem Christian Dusek sich die Mühe gemacht hat, auch die Studienordnung aus Mittweida anzusehen. Der gegenständliche Text dient seither als Template für die Ablehnungen der FH Wiener Neustadt.